

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates über Maßnahmen gegen Arsen
und Schwermetalle

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1986

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung
mit folgender Maßgabe anzunehmen:

In 1. Zu Abschnitt I Abs. 2
A

In Abschnitt I Abs. 2 ist der letzte Satz wie folgt zu
fassen:

"Sie sind erforderlich, damit notwendige Maßnahmen der
Länder zur Ermittlung und zur Abwehr von Gefahren durch
Altlasten zügig durchgeführt werden können."

Begründung:

Erforderliche redaktionelle Klarstellung.

In 2. Zu Abschnitt I Abs. 3 (Einleitungssatz)
A

In Abschnitt I ist in Absatz 3 der Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen: "Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,".

Begründung:

Redaktionelle Straffung.

In 3. Zu Abschnitt I Nr. 1
A

In Abschnitt I Nr. 1 sind nach dem Wort "Bundesländern" die Worte "unter wesentlicher Intensivierung der Forschung" einzufügen.

Begründung:

Wegen der großen Bedeutung einer Intensivierung der Forschung ist ein entsprechender Hinweis sachlich geboten.

In 4. Zu Abschnitt I Nr. 1

In Abschnitt I Nr. 1 ist nach den Worten "Schwellenwerte und" das Wort "nutzungsbezogene" einzufügen.

Begründung:

Aus Abschnitt I Abs. 2 Satz 3 ist zu schließen, daß die in Abschnitt I Nr. 1 genannten Schwellenwerte für Altlasten gelten sollen. Der Zusatz "nutzungsbezogen" ist deshalb zur sachlichen Klarstellung auch vor dem Begriff der "Schwellenwerte für Gefahrenabwehrmaßnahmen" einzufügen. Denn Schwellenwerte, bei deren Überschreitung Maßnahmen zur Ermittlung und Abwehr von Gefahren durch Altlasten geboten sind, können aufgrund konkreter wissenschaftlicher Untersuchungen nur dann ermittelt werden, wenn sie für bestimmte Bodennutzungen und die dabei in Betracht kommenden Gefahren festgelegt werden sollen (z.B. Schadstoffaufnahme durch Lebens- und Futtermittel bei landwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung; Gesundheitsrisiken bei intensivem Hautkontakt in Haus- und Kleingärten sowie auf Spielplätzen).

In 5. Zu Abschnitt I Nr. 1

A

In Abschnitt I Nr. 1 sind nach dem Wort "Arsen" die Worte
"und alsdann auch für andere Bodenschadstoffe" einzufügen.

Begründung:

Über Schwermetalle und Arsen hinaus sind danach auch Schwellenwerte
für andere Bodenschadstoffe erforderlich.

In 6. Zu Abschnitt I Nr. 1

A

In Abschnitt I Nr. 1 ist nach dem Wort "erarbeiten" ein Punkt
zu setzen und der restliche Textteil der Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Ob eine noch zu schaffende TA-Boden oder
ein anderes geeignetes Instrumentarium
in Betracht kommt, sollte mit der Entschlie-
ßung nicht präjudiziert werden.

In 7. Zu Abschnitt I Nr. 1

A

In Abschnitt I Nr. 1 ist folgender Satzteil neu anzufügen:

"Dabei sind die Überlegungen zur Bodenschutzkonzeption der
Bundesregierung zu berücksichtigen;".

Begründung:

Die Erarbeitung von Schwellenwerten für
Schwermetalle muß in enger Übereinstimmung
mit den Überlegungen zur Bodenschutzkon-
zeption der Bundesregierung erfolgen.

In
A
G

8. Zu Abschnitt I Nr. 2

In Abschnitt I ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. durch abgestimmte Forschung zu klären, welche Gehalte an Arsen und seinen anorganischen Verbindungen im Boden noch als unbedenklich anzusehen sind, um daraus und aus den sonstigen Erfordernissen des Immissionsschutzes einen entsprechenden Immissionswert IW 1 für diese Stoffe als Bestandteil im Staubniederschlag in Nummer 2.5.2 der TA Luft ableiten zu können;"

Begründung:

Da nur über weitere Forschungen die erforderlichen Kenntnisse erlangt werden können, erscheint es geboten, die Nummer 2 als Prüfungsbitte zu formulieren.

In 9. Zu Abschnitt I Nr. 3

A

In Abschnitt I ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. die Arbeiten an einer auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz zu erlassenden Schadstoffhöchstmengenverordnung so zu beschleunigen, daß die Verordnung **möglichst bald** verabschiedet werden kann. In der Verordnung sollen
[nur In] *) Höchstwerte insbesondere für die Gehalte an [Arsen, ^{*}Blei, Cadmium, Quecksilber und Thallium in und auf Lebensmitteln festgesetzt werden. Sie sollen sich an den neuesten toxikologischen Erkenntnissen orientieren. Auf die entsprechenden Beschlüsse der Agrarministerkonferenz und der Gesundheitsministerkonferenz wird Bezug genommen."

Begründung:

(In, A)

Es sollten nur die besonders gefährlichen Schadstoffe namentlich aufgeführt werden. Zudem ist auf die entsprechenden Beschlüsse der Agrarministerkonferenz und der Gesundheitsministerkonferenz Bezug zu nehmen.

[nur A] *)

[Die von A vorgeschlagene Streichung des Wortes "Arsen" steht im Zusammenhang mit der Empfehlung von A unter Ziffer 10. Bei deren Nichtannahme ist folglich in Nummer 3 Satz 2 vor dem Wort "Blei" das Wort "Arsen," zu belassen.]

*) Das Wort "Arsen," entfällt bei Annahme von Ziffer 10, bei Ablehnung von Ziffer 10 bleibt es erhalten.

A 10. Zu Abschnitt I Nr. 3

In Abschnitt I ist in Nummer 3

Hinsicht-
lich "Arsen"

Zusammen-
hang mit
Ziffer 9

folgender Satz anzufügen:

"Für Arsen sind analog der MAK-Werte-Liste Richtwerte entsprechend dem neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstand festzusetzen;".

Begründung:

Anorganische Arsenverbindungen sind im allgemeinen als krebserregend einzustufen. Grenzwerte, unterhalb denen nicht mit derartigen gesundheitlichen Auswirkungen zu rechnen ist, lassen sich bislang nicht angeben.

Analog den technischen Richtkonzentrationen in der MAK-Werte-Liste sollten für krebserregende Stoffe in Lebensmitteln ebenfalls nur Richtwerte festgesetzt werden.

n 11. Zu Abschnitt I Nr. 4

In Abschnitt I ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. durch weitere Forschungen und regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Ländern in der Düngemittelverordnung die Möglichkeiten einer weiteren Absenkung der zulässigen Schwermetallgehalte und der Festsetzung von Grenzwerten für weitere Schwermetalle zu überprüfen. Die Düngemittelhersteller sollen zur offenen Deklaration der in zugelassenen Düngemitteln enthaltenen Schwermetalle sowie deren Gehalte verpflichtet werden, soweit für diese in der Düngemittelverordnung Grenzwerte festgesetzt sind;".

Begründung:

Auch hier ist das Anliegen sachlich richtiger als Prüfungsbitte zu fassen.

n 12. Zu Abschnitt II (Begründung)

Abschnitt II (Begründung) des Entschließungsantrags ist zu streichen.

Begründung:

Die Begründung zum Entschließungsantrag über Maßnahmen gegen Arsen und Schwermetalle enthält keine zusätzlichen Klarstellungen; sie erübrigt sich im übrigen auch im Hinblick auf die empfohlenen Änderungen.

B.

13. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nicht zu fassen.